



5 StR 71/02

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 7. März 2002
in der Strafsache
gegen

wegen schweren Raubes u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. März 2002
beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 18. Juli 2001 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen. Der Schuldspruch wird dahin berichtigt, daß an die Stelle der Worte "Wohnungseinbruchdiebstahls in sechs Fällen" die Worte "Wohnungseinbruchdiebstahls in sieben Fällen" treten.

Es wird davon abgesehen, dem Beschwerdeführer die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten und Auslagen aufzuerlegen, jedoch hat er die der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Basdorf Häger Gerhardt

Brause Schaal